

Besondere Bestimmungen
für den
Studiengang Architektur (konsekutiv)
Abschluss: Master of Arts
Version 4

- § 40-A/m Aufbau des Studiengangs
- § 41-A/m Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 42-A/m Master-Thesis
- § 43-A/m Zeugnis und Urkunde
- § 44-A/m Tabellen zum Studiengang
- § 50-A/m Inkrafttreten

§ 40-A/m Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Architektur umfasst vier Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 70 Semesterwochenstunden bzw. 120 Credit Points (CP).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in Englisch abgehalten werden.

§ 41-A/m Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 1.
- (2) Die Fachprüfungen, die zugehörigen Prüfungsleistungen und die Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen und die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erfolgreich abgeschlossen sind. Mit Ausnahme der Fachprüfungen „Wahlfächer“ muss bei Fachprüfungen mit mehreren Prüfungsleistungen von den in Spalte 11 der Tabelle 1 gekennzeichneten Prüfungsleistungen jede Einzelprüfung mindestens mit „ausreichend“ ($\leq 4,0$) abgeschlossen werden.
- (4) In der Fachprüfung „Integrales Projekt“ werden semesterweise ein oder mehrere Entwurfsthemen herausgegeben. Die Zuordnung der Entwurfsthemen zu den jeweiligen Modulen wird spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Die Reihenfolge, in der diese Module bearbeitet werden, ist den Studierenden freigestellt.
- (5) In den Fachprüfungen „Wahlfächer“ wird jedes einzelne Fach benotet. Die Zuordnung der einzelnen Wahlfächer zu den Wahlfachmodulen, die jeweilige Art der Prüfungsleistung sowie deren Gewichtung innerhalb des Moduls werden den Studierenden vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

§ 42-A/m Master-Thesis

Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate einschließlich vorbereitender Arbeiten wie freie Themenwahl, Analysen, Standortsuche, Einführungsseminare etc. Voraussetzung für die Bearbeitung der Master-Thesis sind mindestens 84 CP aus den ersten drei Semestern des Masterstudiengangs.

§ 43-A/m Zeugnis und Urkunde

Im Zeugnis und in der Urkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Angabe lautet: Masterstudiengang Architektur.

§ 44-A/m Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen:

- Spalte 1 EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
- Spalte 2 Name der Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltung); verwendete Abkürzungen
IP = Integrales Projekt
WF = Wahlfach
- Spalte 3 Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
- Spalte 4 Semesterwochenstunden (SWS) in der Vorlesungszeit eines Semesters
- Spalte 5 Creditpoints (CP)
- Spalte 6 Art der Lehrveranstaltung (Art)
V: Vorlesung S: Seminar
Ü: Übung PA: Praktische Arbeit
Pr: Projektarbeit Ex: Exkursion
- Spalte 7 Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren

Zu 8, 9 u. 10 Art der Studienleistung/Prüfungsvorleistung/Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer

MP = Mündliche Prüfung	Re = Referat
KI = Klausur	Th = Thesis
St = Studienarbeit	En = Entwurf
Ue = Übungen	PA = Praktische Arbeit
Ha = Hausarbeit	PE = Pflicht-Exkursion

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e) min = Minuten

- Spalte 11 Gewicht für Bildung der Fachnote (GFN)
- Spalte 12 Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
- Spalte 13 Bemerkung

Insgesamt werden folgende Abkürzungen verwendet

Block	Blockveranstaltung
≤ 4	Jede Einzelprüfung dieser Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen werden
FP	Fachprüfung
üPL	(lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung
bPL	(studien)begleitende Prüfungsleistung
PS	Praktisches Studiensemester
LV	Lehrveranstaltung
PT	Präsenztage

Masterstudiengang Architektur						Abschluss: Master of Arts					Tabelle 1	
-------------------------------	--	--	--	--	--	---------------------------	--	--	--	--	-----------	--

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
AMM01	IP1 – Stadt + Raum	1	6	12	Pr				En/4M	1	1	
AMM02	StadtRaumStudien	1	4	6	Pr + S		St/1W		St/1W	1	2	
AMM03	WF Kunst + Raum	1	4	6	siehe § 41 Abs. 5				siehe § 41 Abs. 5	1	3	
AMM04	WF Kultur + Stadt	1	4	6	siehe § 41 Abs. 5				siehe § 41 Abs. 5	1	4	
AMM05	IP2 – Architektur + Konstruktion	2	6	12	Pr				En/4M	1	1	
AMM06	Architektur + Experiment	2	4	6	Pr + S		St/1W		St/1W	1	2	
AMM07	Freie Wahlfächer 1	2	4	6	siehe § 41 Abs. 5				siehe § 41 Abs. 5	1	5	
AMM08	Freie Wahlfächer 2	2	4	6	siehe § 41 Abs. 5				siehe § 41 Abs. 5	1	6	
AMM09	IP3 – Kontextuelles Entwerfen	3	6	12	Pr				En/4M	1	1	
AMM10	Stegreifentwerfen	3	4	6	Pr				St/3W	1	2	
AMM11	WF Konstruktion + Technik	3	4	6	siehe § 41 Abs. 5				siehe § 41 Abs. 5	1	7	
AMM12	WF Kommunikation + Management	3	4	6	siehe § 41 Abs. 5				siehe § 41 Abs. 5	1	8	
AMM13	Master-Thesis	4	4	30	Pr				MT/6M+MP30min	4+1	9	
Summen	Master											

Studiengang Architektur Abschluss: Master of Arts				Tabelle 2		
EDV-Bez.	Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Lehrveranstaltung	Semester	Creditpoints CP	Gewicht für Gesamtnote
AMFP01	Integrales Projekt	FP 01	IP1 – Stadt + Raum	1	12	12
			IP2 – Architektur + Konstruktion	2	12	12
			IP3 – Kontextuelles Entwerfen	3	12	12
AMFP02	Architektur und Experiment	FP 02	StadtRaumStudien	1	6	4
			Architektur + Experiment	2	6	4
			Stegreifentwerfen	3	6	6
AMFP03	WF Kunst + Raum	FP 03	WF Kunst + Raum	1	6	6
AMFP04	WF Kultur + Stadt	FP 04	WF Kultur + Stadt	1	6	6
AMFP05	Freie Wahlfächer 1	FP 05	Freie Wahlfächer 1	2	6	6
AMFP06	Freie Wahlfächer 2	FP 06	Freie Wahlfächer 2	2	6	6
AMFP07	WF Konstruktion + Technik	FP 07	WF Konstruktion + Technik	3	6	6
AMFP08	WF Kommunikation + Management	FP 08	WF Kommunikation + Management	3	6	6
AMFP09	Master-Thesis	FP 09	Master-Thesis	4	30	30

Teil C

Schlussbestimmungen

§ 50-A/m Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

§ 51-A/m Übergangsregelung

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bereits in der Version 3 begonnen haben, können in diesem Studiengang die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach der jeweiligen Version der Studien- und Prüfungsordnung bis spätestens 31. August 2018 ablegen. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den XX.XX.2015
Der Rektor

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgehungen am: XX.XX.2015
Abgehungen am: XX.XX.2015
Im Intranet veröffentlicht am: XX.XX.2015

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin